

Satzung des Sport- u. Freizeitvereins Mixdorf 1995 e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Gründungstag

1. Der Verein führt den Namen „Sport- und Freizeitverein Mixdorf 1995 e.V.“(Kurzform „SF Mixdorf 1995 e.V.“)
2. Der Sitz des Vereins ist Mixdorf.
3. Der am 1.12. 1995 gegründete Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter der Nummer 1219 eingetragen.
4. Der Verein verhält sich parteipolitisch neutral, religionsunabhängig und antirassistisch.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Dabei ist körperliche, geistige und charakterliche Bildung und Betreuung der Jugend dem Verein ein besonderes Anliegen.

Der Verein fühlt sich mit der Region, insbesondere der Gemeinde Mixdorf, verbunden und will durch seine ehrenamtliche Tätigkeit die Attraktivität und das Ansehen der Gemeinde Mixdorf erhöhen und sie würdig vertreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e.V.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechtsgrundlagen des Sport- und Freizeitvereins Mixdorf 1995 e.V. sind die Satzung und folgende Ordnungen: Beitragsordnung, Geschäfts-/Wahlordnung, Datenschutzordnung.
2. Die Satzung und die Ordnungen sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 7 Abteilungen/Sektionen

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Abteilungen /Sektionen, diese werden durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
Die Abteilungen werden durch einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter (Abteilungsleitung) geleitet.
2. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung über die Arbeit in den Abteilungen verpflichtet.
3. Versammlungen der Abteilungen werden nach Bedarf durchgeführt. Die Einberufung und die Leitung der Versammlung obliegen dem Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter. Die Protokolle dieser Versammlungen sind dem Vorstand des Vereins spätestens 4 Wochen nach der Versammlung zu übergeben.
4. Die Auflösung oder der Ausschluss einer Abteilung aus dem Verein ist nur durch einfache Mehrheit einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
5. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.

II. Mitgliedschaft

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und aus außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a. aktive und passive Mitglieder über 18 Jahre
 - b. EhrenmitgliederZum Ehrenmitglied können Vereinsmitglieder durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden, die sich im besonderen Maße um die Förderung und Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben.
3. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a. aktive und passive Mitglieder unter 18 Jahre
Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden aktive und passive außerordentliche Mitglieder automatisch ordentliche Vereinsmitglieder.
 - b. fördernde MitgliederAls fördernde Mitglieder kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person aufgenommen werden, die den Verein ohne feste Beitragspflicht durch jährliche Geld – bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen in Höhe von mindestens 100,- € unterstützt.

4. Die Beitragsordnung regelt, welche ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder unter 18 Jahren passiv bzw. aktiv im Verein tätig sind.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Personen bedarf der Unterschrift der /des gesetzlichen Vertreter/s.
Zum Aufnahmeantrag gehören:
 - Aufnahmeantrag in den Sport- und Freizeitverein Mixdorf 1995 e.V.
 - Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen
 - SEPA-Basis-Lastschriftmandat
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in innerhalb von vier Wochen ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
3. Die Mitgliedschaft kann nur ab dem ersten Tag eines Kalendermonats beantragt werden und wird nach Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Vorschriften der Verbände, denen der Verein bzw. seine Abteilungen angehören.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und vererbbar. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Das Ende der Mitgliedschaft ist durch den Vorstand den Abteilungsleitern bekannt zu geben.
2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft hergeleiteten Rechte und Pflichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die im Eigentum des Vereins stehenden Gegenstände unverzüglich und vollständig an den Vorstand des Vereins zu übergeben.
3. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich in Form einer Kündigung der Mitgliedschaft zu erklären. Der Austritt ist zum jeweiligen Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zulässig. Die Beitragspflicht endet mit Beendigung der Mitgliedschaft. Zuviel gezahlte Beiträge werden zurückerstattet. Auf rückständige Beiträge des Mitgliedes erhebt der Verein Anspruch.
4. Der Vorstand hat die Kündigung der Mitgliedschaft schriftlich zu bestätigen.
5. Erfolgt in der Mitgliederversammlung der Beschluss über die Auflösung oder den Ausschluss einer Abteilung, haben die Mitglieder der betroffenen Abteilungen innerhalb von 4 Wochen nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung ein außerordentliches Kündigungsrecht.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- mit der Zahlung des Vereinsbeitrages mehr als sechs Monate im Rückstand ist und durch einen eingeschriebenen Brief oder gegen Unterschriftsleistung gemahnt worden ist
- vorsätzlich gegen die Vereinssatzung verstößt
- in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt
- sich grob unsportlich verhält

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefs oder gegen Unterschriftsleistung bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss. Mit dem Zugang des Bescheides über die Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen alle Vereinsämter und Funktionen des Mitgliedes, bis gegebenenfalls die Mitgliederversammlung den Antrag auf Ausschluss abschlägig bescheidet.

7. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es:
 - mit der Zahlung des Vereinsbeitrages mehr als sechs Monate im Rückstand ist und eingeschriebene Mahnschreiben als nicht zustellbar zurückkommen

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und sonstigen Ordnungen das Recht am Vereinsleben teilzunehmen.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins besitzen Stimmrecht, welches nur persönlich ausgeübt werden kann und sind, sofern es sich um voll geschäftsfähig Mitglieder handelt, für die Organe des Vereins wählbar. Sind ordentliche Mitglieder mit ihren Beitragszahlungen mehr als 6 Monate im Rückstand, wird ihnen das Stimm- und Wahlrecht für diese Mitgliederversammlung entzogen.
3. Aktive und passive außerordentliche Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht, welches nur persönlich ausgeübt werden kann.
4. Vereinsmitglieder (oder deren gesetzliche Vertreter), die das 16 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, fördernde Mitglieder, die kein Vereinsmitglied sind, sowie Ehrenmitglieder, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen und besitzen Rede- und Antragsrecht. Sie sind für die Organe des Vereins nicht wählbar und besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
5. Die in Abs. 3 und 4 genannten Regelungen können innerhalb der einzelnen Abteilungen von der Satzung abweichen, wenn der Abteilung auf vorherigen schriftlichen Antrag die Zustimmung des Vorstandes vorliegt.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und sich so zu verhalten, dass das Ansehen und der Zweck des Vereins nicht geschädigt wird. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Änderungen der persönlichen Daten sowie Änderungen der Bankverbindungen sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit richten sich nach der jeweiligen Beitragsordnung.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag zur Wert-, Pflege- und Instandhaltung vom Verein genutzter Sportsstätten und bei der Mitgestaltung von vereinseigenen Veranstaltungen zu leisten. Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 13 Vereinsstrafen

1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten nach Anhörung des Mitgliedes und ggf. unter Einbeziehung des zuständigen Abteilungsleiters gemäßregelt werden.
2. Dabei können folgende Maßregeln getroffen werden:
 - a. Verwarnung
 - b. schriftlicher Verweis
3. Die Maßregel ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mittels eingeschriebenem Brief oder gegen Unterschriftsleistung bekannt zu machen. Das betroffene Mitglied kann gegen die Maßregel innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Höhe und Fälligkeit des Beitrages, dieser wird im Sepa-Lastschriftverfahren eingezogen. Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt.
2. Die Abteilungen/Sektionen sind berechtigt Zusatzbeiträge zu erheben. Die Abteilungsleiter können dem Vorstand schriftlich Vorschläge zur Verwendung der Beitragsgelder unterbreiten.
3. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Beitragsgelder endgültig.

§ 15 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand, welcher aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand besteht
2. Die Vereinsorgane werden tätig nach dem Gesetz, der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Form einer schriftlichen Benachrichtigung an jedes Vereinsmitglied und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, die Ihnen vom Vorstand übergebenen Einladungsschreiben an die Mitglieder ihrer Sektion zu verteilen. Die Einladungsschreiben, die durch die Abteilungsleiter nicht persönlich zugestellt werden können, werden vom Vorstand an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds verschickt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
5. Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderung (en) können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b. die Entgegennahme des Berichtes der/des Kassenprüfer(s)
 - c. die Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder
 - e. die Wahl der/des Kassenprüfer(s)
 - f. die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - g. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - h. die Beschlussfassung über Beschwerde bei Berufungsfällen (Ablehnung des Aufnahmeantrages, Ausschließungsbeschluss des Vorstandes, Maßregelbeschluss des Vorstandes)
 - i. Beschlussfassung über sonstige Anträge
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch eine schriftliche Einladung des Vorstandes unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung. Die Einberufung muss vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung erfolgen. § 15 gilt entsprechend.

9. Die Mitgliederversammlung wird von dem /der Vorsitzenden des Vorstandes oder einem von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Vertreter geleitet.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten Regelungen , wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 17 Vorstand

1. Der Verein hat einen:
 - a. geschäftsführenden Vorstand
 - b. erweiterten Vorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Kassenwart /in sowie dem/der Schriftführer(in) und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei von ihnen gemeinsam handelnd vertreten.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem /der Jugendwart/in und mindestens 2 4 Beisitzern, die unterschiedlichen Abteilungen angehören sollen. Maximal hat der erweiterte Vorstand neben dem Jugendwart so viel Beisitzer wie am Tag der Vorstandswahlen im Verein existierende Abteilungen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der Stellvertreters /in. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
5. Kurzfristig zu treffende Entscheidungen, die keinen Aufschub bis zur nächsten Vorstandssitzung zulassen, können durch ein Vorstandsmitglied herbeigeführt werden. Eine derartige Prozedur stellt die absolute Ausnahme dar. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er durch $\frac{3}{4}$ aller Vorstandsmitglieder genehmigt wird. Das Vorstandsmitglied, dass diese kurzfristige Entscheidung herbeigeführt hat, ist für die Protokollierung verantwortlich und erstattet auf der nächsten Vorstandssitzung den übrigen Vorstandsmitgliedern Bericht.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung entsprechend der Wahlordnung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt werden können alle ordentliche Mitglieder, die voll geschäftsfähig sind. Eine Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.
7. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus einem wichtigen Grund während seiner Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand die Aufgabe des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Neuwahl des Vorstandes einem anderen Vorstandsmitglied übertragen oder der verbleibende Vorstand wählt für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied, welches in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Wird die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einem anderen Mitglied des Vorstandes übertragen, so hat dieses Mitglied nur eine Stimme.
8. Bei Rücktritt von mehr als der Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes verbleibt dieser bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt entsprechend der Wahlordnung ein bis zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese Person/en darf/dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der/die Kassenprüfer /in hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Der/die Kassenprüfer /in erstattet /en der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt /en bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlungen sowie der Vorstandssitzungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
2. Die Aufbewahrung der Niederschriften richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Vereinsmitglieder bei der Ausübung des Sports bzw. der Freizeitgestaltung, bei der Benutzung von durch den Verein genutzter Anlagen und Geräte oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, wenn oder soweit Schäden und Verluste nicht durch Versicherungsleistungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind. Der Abschluss von privaten Versicherungen wird empfohlen. Schadensfälle sind innerhalb von drei Tagen dem Vorstand zu melden.
2. Der Verein haftet über seine Haftpflichtversicherung für Schäden und Verluste, die dem Verein bei Verstößen gegen die Datenschutzbestimmungen entsprechend der DSGVO entstehen. Wird der Verein bei vorsätzlich herbeigeführten Verstößen gegen die Datenschutzbestimmungen mit Bußgeldern belegt, ist der Verein berechtigt, Schadenersatz vom Verursacher zu verlangen.
3. Alle Vereinsmitglieder, die personenbezogene Daten verarbeiten, haben sich per Unterschrift zur Wahrung der Vertraulichkeit und Beachtung der datenschutztechnischen Regelungen zu verpflichten. Zu diesem Personenkreis gehören alle Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter/-innen, Übungsleiter/-innen sowie die Kassenprüfer/-innen.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diesem Beschluss müssen drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden geschäftsführenden Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Mixdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung am 13.03.2019 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 05.03.2014 ihre Gültigkeit.